

## Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

### **1. Vorbemerkung**

In Deutschland werden fast ein Drittel aller Ehen geschieden. Während vertragliche Regelungen für die Zeit des Bestehens der Ehe selten und nur eingeschränkt zulässig sind, können Ehegatten die Folgen einer Scheidung umfassend durch einen Ehevertrag regeln.

Dieses Informationsblatt soll einen ersten Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Eherecht und zu vertraglichen Regelungsmöglichkeiten geben. Weil die wirtschaftlichen und persönlichen Auswirkungen ehevertraglicher Vereinbarungen sehr weitreichend sein können und - auch im Hinblick auf die Anforderungen der Rechtsprechung - in jedem Fall individuell zu prüfen sind, ist für Eheverträge die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Dabei können zahlreiche weitere Gestaltungsmöglichkeiten besprochen und der Ehevertrag entsprechend den persönlichen Vorstellungen ausgearbeitet werden.

### **2. Zeitpunkt eines Ehevertrages**

Ein Ehevertrag kann bereits vor der Heirat oder jederzeit während der Ehe abgeschlossen werden. Ein Ehevertrag kann auch wieder gemeinsam abgeändert oder aufgehoben werden.

Sofern einer der Beteiligten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sollte man schon vor der Heirat prüfen, ob ein Ehevertrag notwendig oder zweckmäßig ist, da viele Länder Eheverträge, die erst nach der Hochzeit geschlossen werden, nicht mehr anerkennen.

Einen Sonderfall des Ehevertrages stellt die sogenannte Scheidungsvereinbarung dar. Selbst dann, wenn Ehegatten beschlossen haben, sich zu trennen oder sogar schon die Scheidung beantragt haben, ist es möglich und häufig - nicht zuletzt unter Kostenaspekten - zu empfehlen, die Scheidungsfolgen in einem Ehevertrag zu regeln, anstatt das Familiengericht darüber entscheiden zu lassen.

### 3. Überblick über die wichtigsten Regelungsbereiche

In einem Ehevertrag können Regelungen insbesondere zu folgenden Bereichen getroffen werden:

- zum **Güterstand** der Ehegatten, d.h. zur Verteilung des Vermögens der Ehegatten im Falle der Beendigung der Ehe;
- zum **nachehelichen Unterhalt**, d.h. zur Höhe und zur Dauer eventueller Unterhaltsansprüche für den Fall der Scheidung;
- zum gesetzlichen **Versorgungsausgleich**, d.h. zur Verteilung der beiderseitigen Renten- und Versorgungsanswartschaften.

Ferner sollte man beim Abschluss eines Ehevertrag auch der Fall des Todes eines Ehegatten bedenken und ggf. eine umfassende Regelung in einem sogenannten "**Ehe- und Erbvertrag**" treffen.

### 4. Güterstand

#### *a) Der gesetzliche Güterstand: die Zugewinnngemeinschaft*

##### *aa) Wirkungen während der Ehe*

Schließen die Ehegatten **keinen** Ehevertrag, leben sie automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (nicht zu verwechseln mit dem ehevertraglich zu schließenden, aber sehr seltenen Güterstand der Gütergemeinschaft).

Entgegen einer verbreiteten Meinung bleibt bei der Zugewinnngemeinschaft das Vermögen des Ehemannes und das Vermögens der Ehefrau rechtlich getrennt; dies gilt unabhängig davon, ob das Vermögen schon bei der Heirat vorhanden ist oder erst später von einem der Ehegatten angeschafft wird. Erwerben die Ehegatten Vermögensgegenstände (z.B. Grundbesitz) bewusst gemeinsam oder führen sie gemeinsame Konten, sind natürlich auch beide - in der Regel als Miteigentümer je zur Hälfte - vermögensmäßig daran beteiligt.

Aus dieser Trennung der Vermögen folgt auch, dass bei der Zugewinnngemeinschaft keiner der Ehegatten für die Schulden des anderen haftet. Eine Haftung beider Ehegatten, z.B. für einen Kredit, kann sich nicht allein aus dem gesetzlichen Güterstand ergeben, sondern nur daraus, dass beide den Kreditvertrag unterschreiben oder ein Ehegatte für den anderen bürgt. Allein die Sorge vor einer gemeinsamen Haftung ist also kein Grund, einen Ehevertrag abzuschließen.

### *bb) Folgen bei der Scheidung*

Der Hauptunterschied der Zugewinngemeinschaft zur Gütertrennung besteht im sogenannten Zugewinnausgleich bei Ehescheidung.

Dabei wird das "Anfangsvermögen" jedes Ehegatten (d.h. der Wert seines Vermögens zur Zeit der Eheschließung; gibt es darüber keine Nachweise mehr, wird vermutet, dass dieses 0,- € betrug) mit seinem "Endvermögen" (d.h. dem Wert seines Vermögens zum Zeitpunkt der Scheidung) verglichen; die Differenz ist der jeweilige Zugewinn. Derjenige Ehegatte, der den höheren Zugewinn während der Ehezeit erzielt hat, muss die Hälfte des Überschusses, an den anderen Ehegatten auszahlen.

#### *Beispiel (zur Vereinfachung ohne die gesetzliche Anpassung an die Inflationsrate):*

Bei Eheschließung hat der Ehemann 50.000,- € Ersparnisse, die Ehefrau eine schuldenfreie Wohnung im Wert von 120.000,- €.

Bei Scheidung der Ehe haben beide Ehegatten gemeinsam - also je zur Hälfte - ein Haus im schuldenfreien Wert von 300.000,- €, in das die Ersparnisse des Ehemanns und der Verkaufserlös der Wohnung der Ehefrau eingeflossen sind; auf den Namen des Ehemanns steht ferner ein Wertpapierdepot im Wert von 30.000,- €.

Zugewinn Ehemann: 130.000,- €;

berechnet aus 180.000,- € Endvermögen (1/2-Anteil am Haus + 30.000,- € Depot) abzüglich 50.000,- € Anfangsvermögen (Ersparnisse)

Zugewinn Ehefrau: 30.000,- €;

berechnet aus 150.000,- Endvermögen (1/2-Anteil am Haus) abzüglich DM 120.000,- € Anfangsvermögen (Wohnung);

Der Ehemann müsste als Zugewinnausgleich 50.000,- € (Hälfte der Differenz von 130.000,- € zu 30.000,- €) bezahlen.

Pauschaliert lässt sich somit sagen, dass im Fall der Scheidung beide Ehegatten an allen Vermögenszuwächsen während der Ehe - und zwar unabhängig davon, bei welchem Ehegatten und aus welchen Gründen sie entstanden sind - wirtschaftlich zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Gemäß § 1374 Abs. 2 BGB wird allerdings Vermögen, das ein Ehegatte nach der Heirat erbt oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht - z.B. von seinen Eltern - geschenkt bekommt, seinem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Dieses geerbte oder geschenkte Vermögen unterliegt damit zwar grundsätzlich nicht dem Zugewinnausgleich, anschließende Wertsteigerungen dieses Familienvermögens sowie Einkünfte daraus zählen aber zum Zugewinn.

Beispiel:

Ein Ehegatte erbt Aktien im Wert von 100.000,- €; bei Scheidung, die kurze Zeit später stattfindet, sind diese 150.000,- € wert.

Der ausgleichspflichtige Zugewinn aus diesem ererbten Vermögen beträgt 50.000,- €, so dass 25.000,- € an den anderen Ehegatten zu zahlen wären.

*cc) Folgen im Todesfall*

Beim Tod eines Ehegatten wird der Zugewinn in der Regel nicht durch einen rechnerischen Vergleich von Anfangs- und Endvermögen ermittelt, sondern nur die gesetzliche Erbquote des längerlebenden Ehegatten pauschal erhöht:

Haben Ehegatten kein Testament errichtet, so erbt der überlebende Ehegatte damit neben den Eltern des Verstorbenen  $\frac{3}{4}$ , neben Kindern die Hälfte des Nachlasses (im Vergleich dazu bei Gütertrennung: neben Eltern nur  $\frac{1}{2}$ , neben einem Kind  $\frac{1}{2}$ , neben zwei Kindern  $\frac{1}{3}$ , neben mehreren Kinder  $\frac{1}{4}$ ). Dies gilt auch bei gemeinsamen Vermögen (z.B. bei einem Grundstück, bei dem beide Ehegatten im Grundbuch als Miteigentümer stehen): aus der gemeinsamen Vermögensanlage folgt nicht, dass der längerlebende Ehegatte das Vermögen allein übernimmt!

Für die Erbschaftsteuer kann jedoch der rechnerische Zugewinnanspruch Bedeutung haben. Soweit sich daraus ein Zugewinnausgleich ergibt, bleibt dieser zusätzlich zu dem allgemeinen Erbschaftsteuerfreibetrag jedes Ehegatten (500.000,- €) steuerfrei.

***b) Gütertrennung***

Bei dem ehevertraglich zu vereinbarenden Güterstand der Gütertrennung bleiben die Vermögen beider Ehegatten vollständig getrennt. Im Falle der Scheidung kommt es zu keinem Vermögensausgleich (nur die Vermögensgegenstände, die gemeinsam zum Miteigentum angeschafft wurden, müssen verteilt werden).

Die Gütertrennung kann damit beispielsweise bei Eheschließung vermögender Partner der richtige Güterstand sein. Ferner kann die Gütertrennung für Unternehmer zum Schutz ihres Betriebes im Fall der Ehescheidung angebracht sein; denn beim Zugewinnausgleich kann es zur Gefährdung des ganzen Unternehmens kommen, wenn das Unternehmen im Zugewinn berücksichtigt und der Unternehmensinhaber gezwungen wird, das zum Betrieb der Firma notwendige Kapital abzuziehen, um die Zugewinnausgleichsforderung zu erfüllen.

Allerdings sind auch die erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Auswirkungen der Gütertrennung zu bedenken: durch die niedrigere gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten erhöhen sich etwaige Pflichtteilsansprüche von Kindern und Eltern. Ferner entfällt der zusätzliche Steuerfreibetrag des längerlebenden Ehegatten für den rechnerischen Zugewinnausgleichsanspruch. Wenn sich Ehegatten überwiegend gegenseitig beerben wollen, kann man daher die Gütertrennung nicht empfehlen; zumal man das gleiche Ergebnis - Ausschluss etwaiger Zugewinnansprüche im Fall der Scheidung - über

Vereinbarungen im Rahmen der sog. modifizierten Zugewinnngemeinschaft erreichen kann.

### *c) Modifizierte Zugewinnngemeinschaft*

Häufig werden sowohl der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft als auch die Gütertrennung den persönlichen Lebensverhältnissen nicht hinreichend gerecht. Durch abweichende ehevertragliche Vereinbarungen zur Durchführung des Zugewinnngleichs lassen sich individuelle Regelungen treffen, die den Bedürfnissen der vertrags-schließenden Ehegatten meist besser entsprechen als die strikte Gütertrennung. Beispiele für solche Vereinbarungen sind:

- Ausschluss von **Wertsteigerungen** aus dem Zugewinn, die **auf das Anfangs- vermögen**, insb. die Gegenstände, die ein Ehegatte durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, entfallen (vgl. Beispiel oben);
- Ausschluss von **unternehmensgebundenem Vermögen** aus dem Zugewinn, also von Unternehmen, Handwerksbetrieben, freiberuflichen Praxen oder Beteiligun- gen an Gesellschaften; hierdurch kann verhindert werden, dass bei einer Eheschei- dung die wirtschaftliche Existenz eines selbständig tätigen Ehegatten gefährdet wird;
- Abweichende Regelung der Zugewinnngleichsquote (z.B. statt der Hälfte des Überschusses nur ein Drittel oder ein Viertel) oder Begrenzung des Zugewinns durch Festlegung eines Maximalbetrages für die Zugewinnngleichsförderung;
- Ausschluss des Zugewinnngleichs bei kurzer Ehezeit (z.B. wenn die Ehe nicht mindestens fünf Jahre bestanden hat), oder wenn die Ehe kinderlos blieb.

Eine Regelung ist ferner unbedingt zu empfehlen, wenn ein Ehegatte bei Heirat **Schul- den** hat. Denn das Gesetz kennt kein Anfangsvermögen "im Minus", so dass die Schul- dentilgung während der Ehe nicht im Zugewinnngleich berücksichtigt würde; der nichtverschuldeten Ehegatten "schenkt" sozusagen dem anderen Ehegatten einen Betrag in Höhe der Hälfte der Schulden.

## **5. Nachehelicher Unterhalt**

Unterhaltsvereinbarungen für die Zeit des Bestehens der Ehe sind nicht möglich. Auch während der Dauer des Getrenntlebens bis zur Scheidung kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbsverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Möglich sind jedoch Vereinbarungen zum Unterhalt nach der Scheidung.

### *a) Gesetzliche Regelung*

Das Gesetz gewährt grundsätzlich nur Unterhalt, wenn ein Ehegatte bei Scheidung nicht oder nicht voll erwerbstätig ist, weil er

- gemeinsame Kinder betreut (Dieser Anspruch besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht, wobei die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind. Darüberhinaus verlängert sich der Anspruch, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.);
- wegen seines Alters oder wegen Krankheit keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann;
- keine ihm angemessene Arbeit findet, also arbeitslos ist.

Diese Gründe (sog. "Unterhaltstatbestände") müssen bereits bei Scheidung vorliegen oder sich ab der Scheidung unmittelbar aneinander anschließen (z.B. zunächst Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung, anschließend wegen Arbeitslosigkeit). Kein Unterhalt wäre zu gewähren, wenn z.B. ein Ehegatte drei Jahre nach Scheidung arbeitslos würde.

Neben diesen Unterhaltstatbeständen gibt es noch den sog. "Aufstockungsunterhalt". Dieser greift immer dann ein, wenn zwar beide Ehegatten berufstätig sind, aber zwischen ihren Einkommen Unterschiede bestehen (z.B. Ehemann verdient 4.000,- €, Ehefrau 2.000,- €); Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch ist dann nur, dass die gemeinsamen Einkommen vor der Scheidung prägend für die ehelichen Lebensverhältnisse waren, die Ehe also schon eine gewisse Zeit bestanden hat.

Die Höhe des gesetzlichen Unterhalts orientiert sich an den sog. "bereinigten Nettoeinkommen" der Ehegatten, wobei alle Einkunftsarten, also neben Erwerbseinkünften z.B. auch Zinseinkünfte oder Mieteinnahmen zu berücksichtigen sind, soweit diese für die ehelichen Lebensverhältnisse vor der Scheidung prägend waren. Häufig wird dies dem steuerlichen Nettoeinkommen entsprechen, wobei der gesondert geschuldete Kindesunterhalt zuvor abgezogen wird.

Grundsätzlich beträgt der nacheheliche Unterhaltsanspruch die Hälfte des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten; sind beide Ehegatten berufstätig die Hälfte des Unterschieds der beiden Einkommen. Erwerbseinkünften sind allerdings nur mit 90 % anzusetzen (1/10 verbleibt dem Unterhaltsverpflichteten als "Erwerbstätigenbonus").

#### Beispiel:

Bei Scheidung ist der Ehemann berufstätig und verdient 2.700,- € netto; die Ehefrau betreut das 5jährige gemeinsame Kind.

Berechnung Ehegattenunterhalt: 2.700,- € abzgl. ca. 200,- € Kindesunterhalt = 2.500,- € bereinigtes Nettoeinkommen; davon 90 % (d.h. abzgl. 1/10 Erwerbstätigenbonus) = 2.250,- €; davon die Hälfte als nachehelicher Unterhalt = 1.125,- €.

### ***b) Vertragliche Vereinbarungen***

Die gesetzliche Regelung kann vertraglich in nahezu jeder Hinsicht verändert werden, bis hin zu einem vollständigen Unterhaltsverzicht.

Beispiele für solche Vereinbarungen sind:

- Beschränkungen des Unterhaltsanspruchs auf bestimmte Unterhaltstatbestände (z.B. Ausschluss des Unterhalts im Fall der Arbeitslosigkeit und des sog. Aufstockungsunterhalts);
- Ausschluss des Unterhalts bei kurzer Ehedauer, so dass Unterhaltsansprüche beispielsweise erst nach fünf Jahren Ehezeit oder wenn gemeinsame Kinder geboren werden, bestehen;
- Betragsmäßige Begrenzung des Unterhalts auf einen monatlichen Höchstbetrag;
- Änderung der Unterhaltsquote (z.B. nur  $\frac{1}{4}$  des Nettoeinkommens);
- Ausschluss der Unterhalts gegen einmalige bare Abfindung.

Die Konsequenzen solcher Vereinbarungen können schwerwiegend sein und sind im Voraus schwer abzusehen; jede Vereinbarung, die einen Ehegatten begünstigt, führt zwangsläufig zu Nachteilen beim anderen Ehegatten, so dass die Frage, ob Unterhaltsvereinbarungen getroffen werden sollen, in jedem Fall sehr genau zu prüfen sind. Zu beachten ist zudem, dass extrem einseitige Regelungen wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sein können. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse während der Ehe grundlegend anders entwickelt als beim Vertragsschluss angenommen besteht außerdem das Risiko, dass sich ein Ehegatten nach „Treu- und Glauben“ nicht auf eine ihn begünstigende vertragliche Reegelung berufen kann.

## **6. Der Versorgungsausgleich**

Der gesetzliche Versorgungsausgleich betrifft die Anwartschaften oder Aussichten auf Renten bzw. Beamtenpensionen wegen Alters oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, die die Ehegatten während der Ehezeit erwerben. Im Falle der Scheidung wird der Wert dieser Anwartschaften vom Familiengericht verglichen und - sofern ein Unterschied besteht - der Überschuss hälftig geteilt. Das Prinzip des Versorgungsausgleichs entspricht somit dem des Zugewinnausgleichs: beide Ehegatten sind an den während der Ehe erworbenen Anwartschaften wirtschaftlich zu gleichen Teilen beteiligt, unabhängig davon, bei welchem Ehegatten sie entstanden sind .

Die Ehegatten können die gesetzliche Regelung zum Versorgungsausgleich durch Ehevertrag ändern oder diesen völlig ausschließen, wobei solche Vereinbarungen in der Regel im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zum Zugewinn geprüft werden müssen. Zu empfehlen kann ein Ausschluss insbesondere dann sein, wenn nur der wirtschaftlich "schwächere" Ehegatte Anwartschaften erwirbt, während der vermögendere bzw. besser verdienende Ehegatte sozialversicherungsfrei tätig ist (z.B. Ehemann ist selbständig, Ehefrau ist halbtags angestellt). Auch hier besteht bei einseitigen Regelungen die Gefahr das der Vertrag – insbesondere vor Gericht – keinen Bestand haben wird.

## **7. Scheidungsvereinbarungen**

Wie bereits erwähnt, können Eheverträge auch erst bei Trennung der Ehegatten als "Scheidungsvereinbarung" geschlossen werden. Sofern sich die Ehegatten dann noch einig werden, können nahezu alle Bereiche, über die das Familiengericht bei der Scheidung entscheiden müsste, durch vertragliche Vereinbarungen geregelt werden.

Am kostengünstigsten scheiden lassen können sich Ehegatten, wenn nur einer von Ihnen für das Scheidungsverfahren einen Rechtsanwalt beauftragt und der andere dem Scheidungsbegehren bei Gericht zustimmt. Voraussetzung für eine solche "einverständliche Scheidung" ist, dass die Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben, und dass im notariellen Ehevertrag die Scheidungsfolgen geregelt sind.

Im einzelnen können in einer Scheidungsvereinbarung Regelungen zu folgenden Themen getroffen werden:

### ***a) Vermögensauseinandersetzung***

In der Regel wird man Gütertrennung vereinbaren, damit kein weiterer Zugewinn während der Trennungszeit entsteht. In Verbindung damit können das gemeinsame Vermögen (wie z.B. Grundbesitz) auseinandergesetzt, der Hausrat verteilt, und Ausgleichsbeträge für den entstandenen Zugewinn festgelegt werden.

### ***b) Der Kindesunterhalt***

Vereinbarung über den Unterhalt minderjähriger Kinder sind gesetzlich nur in der Weise möglich, dass das minderjährige Kind hierdurch begünstigt wird; ein ganzer oder teilweiser Verzicht auf Kindesunterhalt ist ausgeschlossen. In einer Scheidungsvereinbarung sollte man daher den tatsächlich geschuldeten Unterhalt angeben und der unterhaltsverpflichtete Elternteil muss sich - sofern eine einverständliche Scheidung gewünscht wird - wegen der Zahlungsverpflichtung der Zwangsvollstreckung unterwerfen (die notarielle Urkunde wirkt dann wie ein Gerichtsurteil).



In der Praxis wird der geschuldete Unterhalt nach den Sätzen der sogenannten "Düsseldorfer Tabelle" und den dazu ergangenen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland ermittelt. Die konkrete Höhe ist dabei vom Einkommen des unterhaltsverpflichteten Ehegatten, von der Zahl der Kinder und von deren Alter abhängig.

### *c) Der nacheheliche Ehegattenunterhalt*

Wie bereits oben ausgeführt, können die Ehegatten über die nachehelichen Unterhaltsansprüche Vereinbarungen treffen. In einer Scheidungsvereinbarung können daher die laufenden Unterhaltszahlungen geregelt, aber z.B. auch noch pauschale Abfindungsvereinbarungen oder gar gegenseitige Verzichte vereinbart werden.

Sofern laufende oder einmalige Zahlungen vorgesehen sind, muss sich der verpflichtete Ehegatte wie beim Kindesunterhalt der Zwangsvollstreckung unterwerfen, damit eine einverständliche Scheidung möglich ist.

### *d) Weitere mögliche Regelungen*

Neben diesen unterhaltsrechtlichen und vermögensrechtlichen Vereinbarungen kann man in einer Scheidungsvereinbarung Vorschläge für eine Regelung des elterlichen Sorgerechts und des Umgangsrechtes mit dem/den Kind/ern aufnehmen.

Ferner kann ein gegenseitiger Erb- und Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Gesetzlich sind das Erbrecht und Pflichtteilsansprüche des anderen Ehegatten nämlich erst ausgeschlossen, wenn tatsächlich der Scheidungsantrag zugestellt bzw. der andere Ehegatte diesem gegenüber dem Gericht zugestimmt hat; dies ist erst nach Ablauf des Trennungsjahres möglich.

Schließlich kann eine Regelung hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung im Scheidungsverfahren und der Kostentragung für das Verfahren aufgenommen werden.

## **8. Ausländische Staatsangehörige**

Gehören Ehegatten unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten an, ist eine nähere Prüfung der rechtlichen Verhältnisse unbedingt zu empfehlen, denn häufig kann es passieren, dass sich der Güterstand nach ausländischem Recht richtet. Hat z.B. ein deutscher Staatsangehöriger aus beruflichen Gründen für einige Jahre seinen Wohnsitz im Ausland und heiratet dort einen Staatsangehörigen dieses Landes, gilt für die Ehe dauerhaft das ausländische Güterrecht - selbst dann, wenn die Ehegatten später nach Deutschland ziehen. Ebenso kann sich das Unterhalts- und Scheidungsrecht nach ausländischem Recht richten.

Nach deutschem Recht besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer **Rechtswahl**, so dass Ehegatten durch Ehevertrag ihre Ehe weitgehend dem deutschen Recht unterstellen können. In Kombination mit dieser Rechtswahl kann man dann auch die beschriebenen individuellen Regelungen vereinbaren oder es beim den allgemeinen gesetzlichen Regelungen belassen. Inwieweit diese Rechtswahl und weitere Vereinbarungen im Ausland anerkannt werden, muss im Einzelfall geprüft werden.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit sollte ferner immer das **Erbrecht** berücksichtigt werden, da dafür - sofern nicht das ausländische Recht etwas anderes bestimmt - immer das Heimatrecht gilt. Auch wenn man lange in Deutschland lebt, kann daher der Fall eintreten, dass auch das Vermögen in Deutschland nach ausländischem Recht vererbt wird und hier unbekannte Ansprüche (z.B. Noterbrechte weiterer Verwandte) geltend gemacht werden können.